

— für den unglücklichen Kaiser Friedrich II. — für den „goldenen“ König, den auf blutigem Schlachtfeld gefallenen Ottokar von Böhmen!

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

## Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg, 1584.

Von Johann Cahannes, stud. theol. aus Brigels (Graubünden).

(Fortsetzung zu Heft I. 1898, S. 60—68.)

### II. Capitel.

#### Zustand des Klosters bei Beginn des 16. Jahrhunderts.

Erstarkt und mit gehobenem Selbstbewusstsein gingen die 3 Bünde aus dem Schwabenkrieg hervor. Die Verbindung derselben unter sich und mit der Eidgenossenschaft hatte sich glänzend bewährt. Die bedeutende Rolle, die beim Waffengang dem Stifte Disentis zugefallen, trug demselben neuen Ruhm und Einfluss ein. Ueberhaupt war die Lage unseres Klosters bei Beginn des 16. Jahrhunderts eine gute zu nennen; sie war ungleich besser als die Lage des Churer Bisthums, welche durch die schwankende Haltung und die zwischen Oesterreich und den Bünden getheilten Interessen des Bischofs Heinrich von Hewen und seines Nachfolgers Paul Ziegler noch verschlimmert wurde. Das „obere Gotteshaus“, wie es zum Unterschied gerade von der bischöflichen Kirche zu Chur vielfach genannt wurde, genoss Achtung und erfreute sich eines bedeutenden Ansehens auch über die Landesgrenzen hinaus.

Draussen in den Nachbarländern tobte in diesem Momente der Krieg. Wir befinden uns in der Zeit, wo auf den Gefilden Oberitaliens um die staatliche Gestaltung Europas gestritten wurde, wobei bekanntlich die Mächte um die Wette die mit Waffenruhm gekrönten Eidgenossen und Bündner in ihre Dienste zu ziehen suchten. König Ludwig XII. von Frankreich brachte in kluger Ausnützung der Zeitverhältnisse mitten im Schwabenkrieg, im März 1499, ein Bündnis mit den eidgenössischen Orten zustande, welches ihm freie Truppenwerbung gestattete. In demselben Jahre zog er auch das fürstliche Stift im oberen grauen Bund in seinen Interessenkreis. In einem aus dem soeben gewonnenen Mailand datierten Schreiben vom 21. October 1499 verspricht der französische König dem Abte Brugger, den er „seinen lieben und aufrichtigen Freund“ nennt, für „geleistete und noch zu leistende Dienste“ eine jährliche Pension von 100

Goldkronen.<sup>1)</sup> Im Mai 1501 liess denn auch der französische Statthalter in Mailand dem Abte berichten, dieser könne das bereit liegende Geld erheben, wenn er mit der Quittung einen gleichen Brief wie der Bischof von Chur einseude.<sup>2)</sup> Mit der Verleihung dieser Pension scheint indes der allerchristlichste König nur einer alten Verpflichtung des Herzogthums Mailand gegenüber dem Gotteshaus Disentis nachgekommen zu sein, wie wir weiter unten sehen werden.

Im folgenden Jahre, am 3. October 1502, bestätigte Kaiser Maximilian, nach Leistung des Treueides von seiten des Abtes Brugger, von neuem die Rechte und Privilegien des Stiftes.<sup>3)</sup> Der Grund, weshalb der Kaiser, trotz der Ereignisse der vorausgegangenen Jahre, nicht anstand, so schnell wieder dem Stifte sich gefällig zu erzeigen, lag wohl in seinem Bestreben, die Bünde für seine Pläne und Werbungen günstig zu stimmen. Daraus erklärt sich auch seine Verwendung beim Papste zu gunsten der Stadt Chur im Jahre 1505. Durch päpstliches Schreiben vom 13. März dieses Jahres ertheilte nämlich, auf Fürsprache des Kaisers, Julius II. dem Disentiser Abte die Vollmacht, Bürger und Einwohnerschaft der Stadt Chur vom Banne zu befreien, den sie infolge der gegen den Bischof verübten Gewaltthatigkeiten sich zugezogen hatten.<sup>4)</sup> Nachdem die Einwilligung von seiten des Bischofs auf ein demüthiges Schreiben des Churer Bürgermeisters Johann Schlegel hin eingetroffen,<sup>5)</sup> erfolgte denn auch die Lossprechung durch den Abt, der sich zu diesem Behufe nach Chur verfügte.<sup>6)</sup>

Nach Ablauf des französischen Bündnisses — im Frühjahr 1509 — wusste der kriegerische Julius II. durch seinen Legaten, den weltgewandten, energischen und durch und durch franzosenfeindlichen Sittener Bischof und nachmaligen Cardinal Matthäus Schinner, die eidgenössischen Orte sammt Wallis für eine fünfjährige Allianz mit dem päpstlichen Stuhl zu gewinnen und somit zugleich seiner national-italienischen Politik dienstbar zu machen (März 1510). Die 3 Bünde, die auch nach ihrem Anschluss an die Eidgenossen-

1) Bundi, p. 355; Syn. 80.

2) Reg. v. Dis. Nr. 255.

3) Syn. 81; Reg. v. Dis. Nr. 256.

4) Reg. v. Dis. Nr. 258. — Im Jahre vorher (1504) hatte Julius II. ebenfalls dem Disentiser Abt die Untersuchung und endgültige Entscheidung eines auf dem Wege der Appellation nach Rom gelangten Processes zwischen den Erben des Priesters Ulrich Helwer von Chur und einem gewissen Mathias Schmid aus Feldkirch übertragen. Reg. v. Dis. Nr. 257.

5) Reg. v. Dis. Nr. 259. Hier, wie früher öfters (s. Reg. v. Dis. Nr. 232, 235, 236) wird das Kloster Disentis »monasterium vallis Beligni« — Blegnothal — genannt.

6) Syn. 83.

schaft volle Handlungsfreiheit für sich in Anspruch nahmen, traten anfangs dem Bruche mit Frankreich nicht bei, sondern erneuten am 24. Juni 1509 das französische Bündnis.<sup>1)</sup> In einem Schreiben vom 6. Januar 1510 theilte nun der Papst dem Disentiser Abte mit, dass er den Sittener Bischof mit der Werbung von eidgenössischen Truppen beauftragt habe; der Abt, auf den er viel Hoffnung setze, möge den Bischof dabei mit seinem Rath und Ansehen unterstützen; dadurch verpflichtete er sich den römischen Stuhl zu grossem Danke.<sup>2)</sup> In der That liessen die Bündner, nachdem sie noch 1511 bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich den Eidgenossen ihre Vermittlung anboten,<sup>3)</sup> bald darauf die französische Allianz fallen, und nahmen 1512 am Pavierzuge theil, wobei sie für sich das schöne Veltlin, Cleven und Bormio einheimsten. Wenn es nun auch nicht ersichtlich ist, in welchem Masse gerade der Einfluss des Abtes bei dem Uebertritt der Bündner aus dem französischen ins päpstliche Lager mitgewirkt hat, so bekundet doch das Interesse, womit der König von Frankreich, der Kaiser und der Papst die Freundschaft des Disentiser Prälaten nachsuchten, die hervorragende politische Bedeutung, welche dieser bei Beginn des 16. Jahrhunderts noch im grauen Bunde besass.

Es ist nicht möglich, den Bestand des damaligen Convents genau zu ermitteln. In einem Pachtbrief vom Jahre 1506 werden 5 Disentiser Capitularen genannt, nämlich Arbogast Schanzer, Prior, Johann Sigler, Custos, Ulrich Willi — der frühere Pfarrer von Valendas und nachmalige Prior — Georg Hennig, und Sebastian Merz von Fellers.<sup>4)</sup> Da es in dem Actenstück ausdrücklich heisst, dass die erwähnten im Namen des ganzen Capitels handeln, so zählte letzteres wohl noch andere Mitglieder, die hier ungenannt geblieben sind. Im folgenden Jahre 1507 kommt denn auch noch ein Martin Kalbiert (Cadalbert) und 6 Jahre später, anlässlich der neuen Abtswahl, Andreas de Falera, Jodokus Kreyer und Johann Bundi urkundlich vor.<sup>5)</sup> Disentis stand somit bei Beginn des 16. Jahrhunderts an Mitgliederzahl den anderen Benedictiner-Klöstern der Schweiz eher vor als nach.<sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> Eidg. Absch. III, 2, p. 1327.

<sup>2)</sup> Syn. 84.

<sup>3)</sup> Eidg. Absch. III, 2, p. 584 u. 585.

<sup>4)</sup> Reg. v. Dis. Nr. 260, aus Litt. Dis. Nr. 71.

<sup>5)</sup> Reg. v. Dis. Nr. 263 und 265. — Beachtenswert ist, dass von den 9 genannten Conventualen wenigstens 7 Rätoromanen sind, wie die Angabe der Herkunft oder die Namen selbst beweisen.

<sup>6)</sup> Muri zählte 1508 acht Capitularen (P. Martin Kiem, Abtei Muri-Gries I, 271), Einsiedeln im Jahre 1480 drei, ja 1505 neben dem Abt Konrad von Rechberg nur noch einen. (P. Joh. Bapt. Müller, Diebold von Geroldseck in »Mitth.

Ueber das innere Leben im Kloster fehlen uns bestimmte Nachrichten. Doch scheinen die Disentiser Prälaten des ausgehenden Mittelalters, deren Hauptthätigkeit allerdings auf politischem Gebiet zu suchen ist, auch die religiöse Seite ihres Amtes mit allem Ernste aufgefasst zu haben. Die Aebte Schnag und Brugger waren für die Ausstattung von Kirchen und Beneficien, sowie für eine würdige Gestaltung des Gottesdienstes eifrig thätig.<sup>1)</sup> Die Bestimmung, die in den Collaturverträgen wiederholt vorkommt, dass der Pfrundinhaber in der Pfarrei selbst wohnen, dieselbe niemanden abtreten sondern selbst besorgen müsse, beweist, dass man in Disentis für die Abschaffung der damals landläufigen Missbräuche mit redlichem Streben arbeitete.<sup>2)</sup> Uebrigens darf der Umstand nicht übersehen werden, dass die weltverlorene Abgeschiedenheit des Stiftes, welche mit den zerfallenen Sitten der Städte und des niederen Adels, sowie mit den öffentlichen Vergnügungsanstalten wenig Berührung gewährte, für die Reinhaltung des Klosterlebens in dieser Zeit förderlich war.

Verhältnismässig gut unterrichtet sind wir über den Besitzstand der Disentiser Abtei beim Ausgang des Mittelalters.

Das Kloster hatte im Laufe der Zeiten theils durch die Habsucht der Schirmvögte und Ministerialen, theils durch Brandunfälle, wodurch Veräusserungen von Gütern nöthig wurden, theils durch Concessionen an die freiheitsliebenden Unterthanen vieles von seinem früheren Besitzthum und Vermögen eingebüsst.<sup>3)</sup> Dennoch kann die ökonomische Lage desselben bei Beginn der neueren Zeit als eine gute bezeichnet werden, und es verfügte das fürstliche Stift noch über bedeutende Herrschaftsrechte und daraus sich ergebende Einkünfte in den Gemeinden des Oberlandes.

Das Kloster besass auf Disentiser-, Tavetscher- und Medelsergebiet ausgedehntes Acker- und Weideland, Wälder und Alpen,

des hist. Ver. Schwyz« VII. [1890] p. 9.) Bei Einsiedeln lag ein Hauptgrund hiefür allerdings darin, dass der Eintritt nur Adelligen gestattet war (P. Gall Morel, Reg. v. Eins. Nr. 908.)

<sup>1)</sup> Vgl. Eichhorn p. 246 f.

<sup>2)</sup> Vgl. die Eidesformel, die der Ruiser Pfarrer 1477 bei Uebnahme der Pfarrei dem Abte als Collator schwören musste: »Jurabitur mihi et successoribus meis Abbatibus Monasterii Disertinensis reverentiam et honorem. Item quod ecclesiam in Ruvis per vos velit regere et non abesse sine consensu et consilio Abbatis Disertinensis. Item quod non velit eandem ecclesiam resignare vel permutare absque consensu et voluntate praefati Domini Abbatis. Item consuetudines et privilegia Monasterii Disertinensis observare, et iis in successionebus et aliis non contravenire quovis quaesito colore.« Reg. v. Dis. Nr. 216, aus Litt. Dis. Nr. 66.

<sup>3)</sup> So unter anderem die Besitzungen am Zürichsee und in Italien. Dass besonders letztere bedeutend gewesen sein müssen, darauf deutet die, freilich auch anderswo vorhandene und offenbar übertreibende Volkstradition hin, welche erzählt, der Disentiser Prälat hätte auf seinen Reisen nach Rom jeden Abend auf eigenem Gute Herberge nehmen können.

„mehr dan sie selber je brauchten, dan sie vast viel hinliehen“; ferner ansehnlichen Grundbesitz in den meisten Ortschaften am Vorderrhein, besonders zu Truns und Ruis, verschiedene Häuser und Güter in Chur,<sup>1)</sup> nebst einem Beneficium an der dortigen Kathedrale;<sup>2)</sup> desgleichen zu Ilanz „ihr eigen Haus und Hof, Stallung, Heue und Fuotter, Reissigen und Saumrossen.“ Ebenso gehörten dem Kloster bedeutende Güter im Blegnothal und ein Haus in Bellinzona.<sup>3)</sup> Mailand bezahlte eine jährliche Pension.<sup>4)</sup>

Diese Angaben sind zum Theil einer interessanten Aufzeichnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts entnommen, die den Titel führt: „Züns, Rent, Gült und Vermögen des Klosters Thisentis im 1506 Jahr.“<sup>5)</sup> Wir lassen daraus noch einige Stellen folgen, die für die innere und äussere Oekonomie des Klosters von Interesse sind:

„Item das Kloster zue Thisentis ist im Haus mit Silbergeschirr und allerley guoter Bereitschaft vast reich. Item es hat 45 Milchkhüe, 200 Schaf, 60 Schwein, vil Hünere und vil Galtvieh und Feldross, 4 par Ochsen, 4 reissige Pferdte, ein eignen Stall Saumross. Item es hat auf Laus<sup>6)</sup> ein hübschen, fischreichen See, und schlug drei Fach in dem Rhein, eins zue Thisentis, eins zue Thruns und eins zue Ilantz. Und satzt man darzue vil Rüschen, das etlich tags ein Centner Fisch ins Kloster kombt, das man einsiehe, das man sich des Fastens freüete. Darzue hats ein eignen Jäger oder zween, 8 Jagdhundt, da kam etlich Jahrs 60 Gambsthier ins Kloster, 4 oder 5 Bären, sambt vil anderen Gwildt und Vögel. Davon hatten die Jäger die Halsstück, das Schmär, Leder und Unschlitt, das was ihr Jägerrecht. Item man huob zue Ostern an und metzget all wuchen bis zue ingendem Heuwmonath 2 Kelber dem Herrentisch, dan stach man all wuch 2 Schaf bis auf St. Michelstag, dan fiengt man an und tödtet all wuchen ein guot altrig Rindt und 2 Schwein bis an die fasten. Und was man nit grünes braucht, daraus macht man tigus Fleisch dem Werkvolk und auf den Herrentisch. Item man hat allwegen 3 par Schwie in der Mäste, wan man das best

<sup>1)</sup> Durch Abt Schnag erworben. Syn. 70; Eichhorn 244.

<sup>2)</sup> Stiftung des Abtes Konrad von Lumerins (Lombris) vom Jahre 1240; neu dotiert durch Abt Schnag 1496. Reg. v. Dis. Nr. 51 und 247.

<sup>3)</sup> Dessen Besitz allerdings bestritten. Reg. v. Dis. Nr. 210.

<sup>4)</sup> Wahrscheinlich als keineswegs entsprechende Entschädigung für die dem Kloster entrissenen Besitzungen in Italien. Vgl. die Ueberschrift des oben Heft IV, 1897, p. 614, besprochenen Wiener Codex.

<sup>5)</sup> Deflorin'sche Documenten-Sammlung p. 713 f.; Willi'sche Doc.-Sammlung p. 599 f. Das Exemplar der letzteren, welches ich benutzte, befindet sich im Besitze des Herrn Nat.-Rath Dr. Decurtins in Truns. Es ist ein Folio-Manuscript von 1093 Seiten.

<sup>6)</sup> Ein Hof auf Somvixer Gebiet.

abstach, so leit man ein anders ein.“ Diese Stellen lassen uns sowohl die bedeutende Ausdehnung, als die stramme Ordnung der Klosterökonomie erkennen.

Das Klostergebäude selbst hatte sich seit dem Brande von 1387 wieder schön und stattlich erhoben. Drei grosse Kirchen waren mit demselben verbunden, dem hl. Martin, der Muttergottes und dem hl. Petrus geweiht. Die beiden letzteren hatte Abt Peter von Pontaningen erbaut und Wilhelm von Raron, Bischof von Sitten, im Jahre 1423 eingeweiht.<sup>1)</sup> Erstere — die eigentliche Klosterkirche — bereits durch Johannes Zanus gleich nach dem Brand von 1387 hergestellt, liess Abt Brugger im Jahre 1498 grösser und schöner neu errichten. Dieser Bau wurde deswegen besonders denkwürdig, weil bei Anlass der Tieferlegung des Bodens der Kirche der seit dem 11. Jahrhundert verschollene, mit uralten Bildern und Inschriften versehene Sarkophag mit den Gebeinen der hl. Klostergründer entdeckt wurde.<sup>2)</sup> Zum Kloster gehörte ferner die vor dem Dorf gelegene Placiduskirche. Sie war im Jahre 804 durch Abt Azzo an der Stelle, wo nach der Legende der hl. Placidus am 11. Juli 630 den Martyrtod erlitten, errichtet worden.<sup>3)</sup> Am 24. Januar 1458 wurde sie durch einen Schneesturz zerstört, durch Abt Johannes V. Usenport aber sogleich wieder hergestellt.<sup>4)</sup> — Die Sacristei des Klosters barg einen grossen und wertvollen Schatz von Kirchengeschäften.<sup>5)</sup> Beim Brande von 1387 war ein, wenn auch kleiner Theil der Sacristei gerettet worden.

---

<sup>1)</sup> Reg. v. Dis. Nr. 173.

<sup>2)</sup> Eichhorn 247. — In Bezug auf das Jahr dieser Auffindung, die seitdem stets am 14. Februar gefeiert wird (s. Proprium Disert. p. 4), widerspricht sich Eichhorn, indem er p. 220 das Jahr 1497, p. 247 das Jahr 1498 angibt. Dass erstere Angabe irrtümlich ist, erhellt daraus, dass Joh. Brugger, unter dessen Regierung nach dem Bericht aller Chronisten die Auffindung stattgefunden, am 14. Febr. 1497 noch nicht zum Abte gewählt sein konnte, da Joh. Schnag erst im Juli dieses Jahres starb. Genannter Sarkophag stammt nach dem Zeugnisse Stöcklins aus der Zeit Pipins, und hat, wie Eichhorn vermuthet (p. 220), den Bischof Tello zum Urheber. Eine darauf befindliche bildliche Darstellung des Martyrtodes des hl. Placidus beschreibt Eichhorn a. a. O. Diese kommt für eine Untersuchung der Legende des hl. Placidus vor allem in Betracht, was uns um so mehr bedauern lässt, dass das alte Denkmal 1799 mit zu Grunde gegangen ist.

<sup>3)</sup> Syn. 11 und 23.

<sup>4)</sup> Eichhorn 244. — Nüscher (Gotteshäuser der Schweiz, Bisthum Chur, p. 73) bezweifelt, dass diese Kirche identisch sei mit der heute an der Ausmündung des Tobels St. Placi liegenden schönen Placiduskirche. Die Antwort darauf gibt die Synopsis (p. 187), welche meldet, dass unter Abt Adalbert II. 1656 die alte Kirche abgerissen, und an der gleichen Stelle eine neue schönere, d. h. eben die jetzige, errichtet worden sei.

<sup>5)</sup> »Item das Kloster Thisentis ist mit beschlagnem Heylthum, Kelchen, Messgewänd, in der Kilchen mit allerley Ornaten vast reich.« Züns, Rent, Gült u. s. w. Willi'sche Doc.-Samml. p. 599.

Tritt uns einerseits das Stift Disentis zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Inhaber eines sehr grossen Besitzes an Grund und Boden entgegen, so sind andererseits die Rechte und Einkünfte nicht zu unterschätzen, welche dasselbe als Feudalgewalt aus dem Mittelalter herübergerettet. Die Grosszahl der Gemeinden am Vorderrhein waren dem Gotteshause zehntpflichtig, und von den meisten Alpen, sowie von allem Rodland im ehemaligen Immunitätsgebiet bezog dasselbe einen bestimmten Grundzins.

Die Verpflichtungen gegenüber dem Stifte waren indes nicht überall dieselben. Die verschiedenen Abstufungen in den Gemeinden und unter den Angehörigen der einzelnen Gemeinden genauer festzustellen, wird aber erst dann möglich sein, wenn die in den betreffenden Dorf- und in Privat-Archiven zerstreut liegenden Urkunden einmal durchforscht sind. So viel steht fest, dass die Leibeigenschaft bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts in der Landschaft Disentis nur ganz vereinzelt vorkam.<sup>1)</sup> Auch die hörigen Bauern, die in den verschiedenen Ortschaften mit Klostergütern belehnt wurden, erfreuten sich im allgemeinen einer durchaus erträglichen Lage. Die in der Landschaft, besonders zu Brigels, zahlreichen Freien entrichteten keine Abgaben. Ein Versuch des Abtes Brugger, das Recht der Fastnachthühner auf die Freien auszudehnen, wurde 1504 durch Spruch des Fünfzehnergerichtes vereitelt.<sup>2)</sup> Bezüglich des Zehntbetrages wissen wir, dass im Jahre 1481 zwischen Stift und Gemeinde Disentis eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach „man hinfüro nur von 15 Quartanen 1 Quartanen geben und abstatten solle.“<sup>3)</sup>

Von grosser Bedeutung war sodann das Collaturrecht, welches in den meisten Pfarrgemeinden des Oberlandes dem Stifte zukam. Das Stift hatte dasselbe von jeher besessen. Im Verlaufe des späteren Mittelalters scheinen jedoch auch in dieser Beziehung die Gemeinden allmählich vom Disentiser Krummstabe sich freigemacht zu haben, weshalb Papst Innocenz VIII. auf die Bitten des Abtes Schnag die Kirchen von neuem und für immer dem Kloster unterstellte; und zwar durch Bulle vom 10. Januar 1490 die Parochialkirchen des hl. Joh. Baptista in Disentis, der Mutter-

---

<sup>1)</sup> In Urkunden von 1300 und 1339 werden 3 Familien als Leibeigene des Stiftes genannt. C. D., II, Nr. 96; Wegelin, Reg. v. Pfäfers Nr. 155. Vgl. Planta, Herrschaften, 212.

<sup>2)</sup> Urk. abgedr. bei R. Wagner, Rechtsquellen des grauen Bundes p. 158, in: Rechtsquellen des Cantons Graubünden, herausg. von R. Wagner und L. Salis. (Sep.-Abdr. aus »Zeitschr. für Schweiz. Recht«, Bd. XXV—XXVIII.) — Ueber das Bundes- oder Fünfzehnergericht, dessen Zusammensetzung und Competenzen, siehe ebenda p. 10 ff.

<sup>3)</sup> Decurtins, Landrichter Maissen, »Mon.-Rosen«, XXI, 349.

gottes in Brigels und des hl. Vigilius zu Tavetsch;<sup>1)</sup> durch Bulle vom 24. Mai 1491 die Kirchen des hl. Joh. Baptista in Somvix, des hl. Blasius in Valendas, des hl. Remigius in Fellers, des hl. Georg und Leo in Ruschein mit den dazu gehörigen Kapellen; endlich durch Bulle vom 22. September gleichen Jahres die dem hl. Johannes geweihte Parochialkirche zu Ems.<sup>2)</sup> — Diese Pfarreien konnte der Abt nach Belieben mit Conventualen oder Weltgeistlichen besetzen.<sup>3)</sup> Der neue Pfarrer oder Vicar musste jedoch jeweilen zur Bestätigung und Investitur dem Diöcesanbischof präsentiert werden.

Ueber das Verhältnis zwischen Collator und Pfrundinhaber belehren uns die Bedingungen, unter denen im Jahre 1506 die Parochialkirche zu Brigels dem neugewählten Pfarrer Dominik Mönch übertragen wurde. Letzterer soll: 1. dem jeweiligen Abt den schuldigen Gehorsam leisten; 2. in besagter Pfarrei wohnen<sup>4)</sup> und das Beneficium auf keinerlei Weise beschweren, noch dasselbe an jemand abtreten; 3. den Nutzen des Klosters fördern und dessen Schaden wenden; 4. die Güter, die zum Beneficium gehören, nicht schmälern; 5. mit seinem Antheil sich begnügen und ein Mehr nicht fordern; 6. aus den Einkünften des Beneficiums jährlich 25 rhein. Gulden an das Kloster bezahlen; 7. was er durch das Beneficium erwirbt, darüber soll er ohne Erlaubnis des Abtes testamentarisch nicht verfügen, noch es jemanden schenken, sondern all' dies soll nach seinem Tode dem Kloster zufallen (Beerbungsrecht); 8. niemanden gegen das Kloster Beistand leisten, noch gegen den Abt sich verschwören; 9. in allem der Incorporationsbulle Folge leisten; 10. durch keine Gewalt sich von dem dem Abte geleisteten Eide entbinden lassen; 11. niemals die obgenannte Summe von 25 Gulden herunterzusetzen oder zu cassieren sich bemühen; 12. endlich erklärt er: *jurisdictionem generalem non valere, nisi praecesserit specialis.*<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Dafür wurde an die päpstliche Kammer eine Gebür von 35 Goldgulden entrichtet. Litt. Dis. Nr. 41.

<sup>2)</sup> Litt. Dis. Nr. 27 a, b u. c; Reg. v. Dis. Nr. 228, 232 u. 235.

<sup>3)</sup> »ut per monachos vel sacerdotes laicos ad nutum abbatis amovibiles animarum cura regi possit«, heisst es in der Incorporationsbulle vom 24. Mai 1491.

<sup>4)</sup> Personalem facias residentiam.

<sup>5)</sup> Litt. Dis. Nr. 65. u. Reg. v. Disentis Nr. 261. Aehnlich, aber kürzer lautet die oben citierte Schwurformel des Ruisers Pfarrers.

Das Angeführte gestattet uns auch einen Einblick in die kirchenrechtliche Tragweite der Collatur des Disentiser Abtes. Insofern die »Collatio« im strengen Sinne des Wortes auch die geistliche Jurisdiction (Seelsorge) in sich fasst, kann sie natürlich nur einer geistlichen Person, in der Regel nur dem Diöcesanbischof zukommen. Das Collaturrecht des Disentiser Abtes bedeutete, soviel wir sehen, ungefähr das gleiche, wie das sog. Patronatsrecht. Es begriff in sich das Recht der Präsentation und der Oberaufsicht über die incorporierten Kirchen (mit den damit verbundenen Abgaben). In diesem übertragenen Sinn konnte die Collatur

Seit 1472 gehörte, wie bereits früher angedeutet, auch St. Jörgenberg dem Stifte an. Laut Urkunde vom 16. Mai dieses Jahres ging nämlich diese Herrschaft — die Ortschaften Waltensburg, Andest, Panix, Ruis, Seth, und Schlans umfassend — sammt den beiden Schlössern St. Jörgenberg bei Waltensburg und Fryberg bei Seth von dem Grafen Nikolaus von Zollern, Herrn zu Rätzüns, käuflich ans Kloster über. Vorbehalten blieben dabei allerlei Bodenzinse, Gülten und Huben, Erze und Bergwerke, die Alp Ranasca, das Collaturrecht zu Waltensburg, sowie die Quart der Zehnten, die von früher her dem Pfarrer daselbst zukam.<sup>1)</sup> Die Kaufsumme betrug 1800 fl. Der Abt gab 400 fl. in baar, sodann die Zehnten zu Oberems<sup>2)</sup> im Werte von 1400 fl., mit der Bedingung, dieselben innerhalb 10 Jahren wieder lösen zu können.<sup>3)</sup> Mit diesem Ankauf trat indes ein etwas heterogener Bestandtheil zum Herrschaftsgebiet der Abtei hinzu, wie wir es später zu sehen Gelegenheit haben werden. Kurz hernach, 1484, kam auch das dem Kloster Pfäfers zuständige Fischereirecht auf dem Gebiet von Seth durch Kauf an das Stift Disentis.<sup>4)</sup>

Für das Unterthanenverhältnis von Urserern zu Disentis in unserer Periode ist grundlegend der Vergleich vom Jahre 1425, welcher 1484 bei neuentstandenen Zwistigkeiten wieder bestätigt und erweitert wurde. Demnach stand den Urserern nach alter Herkunft die freie Wahl ihres Ammanns zu. Dieser musste aber in Disentis vom Abte die Bestätigung des Amtes und Gerichtes einholen, und bei diesem Anlass demselben ein Paar weisse Handschuhe darreichen. Alljährlich auf Martini hatten die Thalleute die schuldigen Zinsen von ihren Gütern nach Ausweis der Rodel an das Stift zu entrichten, zu deren Einziehung der Abt für drei

---

(Kirchensatz) auch von weltlichen Machthabern, z. B. von den Herren von Rätzüns, ausgeübt werden, und später nach und nach an die Gemeinden übergehen. Aufgabe des Bischofs dagegen war es, dem Präsentierten die cura animarum zu ertheilen (institutio canonica, investitura, provisio). Die Investitur indes musste der Bischof ertheilen, falls nicht canonische Hindernisse vorhanden waren. Daraus erwuchs ihm auch das Recht, jeweilen die Fähigkeit des Präsentierten zu prüfen. So wissen wir z. B., dass Bischof Planta 1554 den Neupriester Christian von Castelberg einer Prüfung unterzog, bevor er ihm die Seelsorge zu Tavetsch übertrug. (Reg. v. Dis. Nr. 306.) Vgl. Phillips, Kirchenrecht, VII, 481 ff., 784 ff.; Hinschius, Kirchenrecht, II, 649 ff.

<sup>1)</sup> Eine genaue Aufzählung dieser Rechte und Zinse enthält ein vom Grafen Eitel Fritz von Zollern — Sohn des genannten Nikolaus und letzter Inhaber der Herrschaft Rätzüns aus diesem Hause — unterschriebenes und besiegeltes Register, im Kantonsarchiv Chur. Siehe C. Muoth, die Herrschaft St. Jörgenberg, in: »Bündner. Monatsblatt«, 1881, p. 77.

<sup>2)</sup> Ems bei Chur, zum Unterschied von Hohenems im Vorarlberg.

<sup>3)</sup> Bundi, Beil. XVI. l. c. p. 580; Reg. v. Dis. Nr. 208.

<sup>4)</sup> Jus piscandi in Seth et infra eum quadam colonia. Reg. v. Dis. Nr. 222. Darauf dürfte auch die Entrichtung von 100 fl. an Pfäfers durch den Disentiser Abt, vom 4. Juni 1496 zu beziehen sein. Reg. v. Dis. Nr. 246.

Tage einen eigenen Boten hinschickte. Der Ammann sollte diesem dabei Mithilfe leisten, und erhielt für seine Mühe zwei Pfund. War der Bote infolge säumiger Einzahlung genöthigt, länger als drei Tage dort zu verbleiben, so hatten die betreffenden Personen die Kosten des verlängerten Aufenthaltes zu tragen. Betreffs des Kirchensatzes wurde 1484 durch die zwei erbetenen Schiedsrichter aus Uri, Altanmann Hans Fryes (Fries) und Landschreiber Peter Käs bestimmt: Beim Hinschied eines Pfarrers wählen die Thalleute einen neuen, und präsentieren ihn dem Abte. Dieser belehnt ihn mit der Leutpriesterpfünde, worauf noch die Bestätigung vom Churer Bischof einzuholen ist. Das Beerbungsrecht des Abtes hört auf; als Ersatz dafür soll künftig jeder Pfarrer innerhalb Jahresfrist nach seiner Bestätigung dem Stifte 8 fl. rhein. bezahlen. Die jährliche Procession nach dem Gotteshaus der hl. Placidus und Sigisbert soll auch fürderhin stattfinden.<sup>1)</sup>

Wir kommen nun auf das Verhältnis zwischen Kloster und Hochgericht Disentis zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu sprechen. Bedingt wird dasselbe durch die beiden Conventionen mit Abt Johann Schnag, unter dessen Regierung jene Bauernbewegung, welche das spätere Mittelalter durchzog und in welcher der Tag zu Truns wie ein zeitweiliger Waffenstillstand erscheint, wieder einen durchaus ernsten Charakter anzunehmen beginnt.

Die wachsende Macht des Stiftes, die besonders in der Erwerbung von St. Jörgenberg (Mai 1472) erkennbar ist, mochte dem Hochgericht gefahrdrohend erscheinen. So geschah es, dass durch Vermittlung von Graf Nikolaus von Zollern, Herrn zu Rüzüns, Ammann Fries aus Uri, Landrichter Caspar Urt und Johann Capaul, Expräfect von St. Jörgenberg, gleich nach jenem Ankauf mehrere in das Rechtsgebiet des Abtes tief eingreifende Bestimmungen aufgestellt wurden (19. Juni 1472). Der Abt soll von nun an in Criminalfällen nur die Hälfte von Gewinn und Verlust — Strafgelder und Gerichtskosten — beziehen, die Kosten für die Bewachung der Gefangenen dagegen allein tragen; die Vollziehung des Urtheils soll Sache der Gemeinde sein. Die Häupter des Hochgerichts erhalten das Recht, die Frevelbussen beliebig zu erhöhen oder zu vermindern;<sup>2)</sup> die Kosten für den Empfang der Regalien und die Einkünfte derselben werden zu gleichen Hälften auf Stift und Hochgericht vertheilt. Den Ammann — ministralis, rätoromanisch mistral — soll nicht mehr der Abt

<sup>1)</sup> Urkunden im Thalarchiv Urseren, abgedr. von A. Denier im Geschichtsfreund, Bd. 43. S. 19 u. Bd. 44 S. 142; im Auszug in Reg. v. Dis. Nr. 175 u. 224. Die erwähnte Procession wurde später abgestellt, gleichwie diejenige der Disentiser auf den St. Gotthard.

<sup>2)</sup> poenas minores maleficis illatas augere vel minuere, Eichhorn 244.

allein wählen, sondern die Bürger alljährlich am Pfingstmontag aus einem Dreier- oder Vierervorschlag von seiten des Abtes frei erküren können;<sup>1)</sup> wohnt dieser nicht in Disentis, so hat der Abt die Verpflichtung, ihn, so oft er geschäftshalber nach Disentis kommt, sammt dem Ross im Kloster kostenfrei zu halten. Der Abt muss ferner einen Schreiber zu Diensten des Hochgerichts unterhalten, und dem Weibel — *aparitor, saltarius, rätoromanisch saltè* — in der Zeit von St. Hilarius (13. Jan.) bis Ostern, wenn Recht gesprochen wird, nach alter Gewohnheit den Tisch bereiten. Sodann folgen verschiedene Bestimmungen über Verleihung und Empfang von Lehen. Bezüglich des Gerichtsverfahrens wird bestimmt, dass der Abt seine Anstände vor Ammann und Rath vorzubringen habe; fühle er sich beschwert, so könne er an das Gericht der Fünfzehn appellieren, dessen Urtheil für seine Lebzeiten unwiderrufflich sei; Streitigkeiten zwischen dem Abt und dem Hochgericht werden vor demselben Gerichtshof geschlichtet. Gegenwärtiges Uebereinkommen soll bis zum Tode des Abtes Geltung haben.<sup>2)</sup> — Der Stein war im Rollen. Schärfer noch klingen die Bestimmungen, die der Abt 5 Jahre später (20. Juni 1477) mit dem Hochgericht eingehen musste. Schiedsrichter waren Ammann Lusser und Peter Muheim aus Uri und der Landrichter Caspar Schöneclin. Es wurde dem Abte „zur grösseren Ehre Gottes und des Stiftes Nutzen“ für diesmal — *pro hac vice* — noch gestattet, Novizen aufzunehmen und zur Profess zuzulassen; dagegen behielt sich die Gemeinde das Recht vor, ein anderes Mal hierauf zurückzukommen, so zwar, dass, wenn dieselbe dem Abte jenes Recht nicht einräumen wollte, die Sache vor dem competenten Richter (Bundesgericht) zu schlichten sei. Die früheren Bestimmungen über die Verleihung von Lehen werden abermals zu gunsten der Unterthanen modificiert; u. a. wird die Handänderungsgebühr (*Ehrschatz, laudemium*) von den üblichen 10 Pfund Mailändisch auf eine Mass Wein heruntergesetzt. Die beim Ankauf von St. Jörgenberg an den Grafen von Zollern verpfändeten Emserzehnten sollen sobald wie möglich

<sup>1)</sup> Durch eine ähnliche Uebereinkunft wurde auch in den übrigen Hochgerichten die Wahl des Ammanns zwischen Herrschaft und Gerichtsgemeinde geregelt. Vgl. Planta, *Gesch. Graub.* p. 97. — Eichhorn 244, spricht bei diesem Anlasse von einem *«foederis ministralis»*. Wir habep es hier nur mit einer ungenauen Ausdrucksweise zu thun, und es muss darunter keineswegs, wie R. Wagner (*Rechtsq. d. grauen Bundes*, p. 14, Anm. 1.) annimmt, der Landrichter des oberen Bundes, sondern mit Planta (*Herrschaften*, p. 201) der Ammann von Disentis verstanden werden. Dies geht aus dem Zusammenhang bei Eichhorn hervor — den Landrichter nennt er in demselben Satz *praeses foederis* — und wird durch Aug. Stöcklin (*Breve, Chron.* p. 19) und Van der Meer (p. 77) bestätigt.

<sup>2)</sup> Eichhorn, 244, aus *Dis. Archiv*; Stöcklin, *Breve Chron.* p. 19. f.

wieder eingelöst und der Kaufbrief von St. Jörgenberg mit den übrigen Schriften des Klosters sogleich im Archiv deponiert werden.<sup>1)</sup> Des weiteren wird der Abt angehalten, die Bewilligung zur Ausübung des Münzrechtes sich zu verschaffen; diesbezügliche Auslagen werden vom Hochgericht bestritten und allfällige Anstände durch Vermittelung der Bundesleute entschieden.<sup>2)</sup>

Feierlich war die Ceremonie, womit der Abt jeweilen am Pfingstmontag den neugewählten Ammann mit dem Blutbanne belehnte. Nach Ablegung des üblichen Eides musste dieser im Angesichte des versammelten Volkes vor dem Abte niederknien, welcher ihm als Zeichen der richterlichen Gewalt das Schwert überreichte mit den Worten: *Jeu sco in Parsura della Casa de Diu a Vus concedel et emprestel la domondada Regalia della Misterlia en num della Casa de Diu, sche Vus empermetteis a mi cau encounter, che Vus voleies ils Dretgs e Frietats, vegls Uordens et Isonzas della Casa de Diu suenter la Vossa pussonza mantener, a buna fei vegnir suenter, e far in Serament avon la porta della Claustra, aschi cars sco Dieus a Vus ei et il Salit de Voss' olma.*<sup>3)</sup>

Ungeachtet dieses feierlichen Versprechens des jeweiligen Ammanns, die althergebrachten Rechte und Privilegien des Gotteshauses zu schützen, lässt uns doch der Geist, der aus den erwähnten Artikeln athmet, hinlänglich und in unzweideutiger Weise erkennen, welch' hoher Grad von Selbständigkeitsgefühl die Disentiser Gotteshausleute beseelte.<sup>4)</sup> Unter diesen Umständen

<sup>1)</sup> Wenn Eichhorn, 245, schreibt: *litterae emptionis in loco Sigenthal* — Mohr. Reg. v. Dis. Nr. 217, hat daraus sogar ein »Sigenthal« gemacht — reponatur, so haben wir hier eine irrige Auffassung, oder aber eine irreführende Ausdrucksweise des St. Blasianer Paters vor uns. Sigenthal bedeutet nicht etwa einen Ort, sondern einfach das Archiv (Sigel = Urkunde; tale = Truhe). Vgl. Van der Meer, p. 79, wo es deutlicher heisst: *Instrumentum reponatur in archivo, Sigenthal appellato.*

<sup>2)</sup> Stöcklin, citiert bei Van der Meer, 79 f., Eichhorn, 245.

<sup>3)</sup> Cuorta Mem. l. c. 247; auch abgedr. bei Decurtins, Landrichter Maissen, Beil. IV, »Mon. Rosen« XXI, 412 f. und bei Wagner, Rechtsq. 108. An Stelle von »persuna« ist in der Synopsis (ad annum 1643) »Parsura« (Herr, Haupt) zu lesen, was auch den allein richtigen Sinn ergibt. — Diese öffentliche Feierlichkeit blieb in Uebung bis zur Convention von 1643 (abgedr. bei Decurtins l. c. Beil. XII. »Mon.-Rosen«, XXI, 428 ff.). Von da an geschah sowohl das Gesuch von Seite des Ammanns, als die Verleihung von Seite jedes neuen Abtes — und zwar für seine Lebenszeit — schriftlich mittelst einer eigens dazu festgesetzten Formel.

<sup>4)</sup> Ein ins Jahr 1475 fallender, rechtzeitig vereiteter Anschlag auf das Leben des Abtes darf indes nicht etwa als allgemeines Stimmungsbild, sondern muss vielmehr als ein Act privater Leidenschaft aufgefasst werden. Der um die Summe von 400 fl. für die Unthat gedungene Fridolin Frisch (Frick), Schneider in Brigels, erlitt zu Disentis die Todesstrafe. Die Auftraggeber, ein gewisser Duff de Caschnider und der Priester Peter Brüg, der, wie es scheint, selbst auf die Abtswürde aspirierte, kamen durch die Flucht dem Gerichte zuvor. Van der Meer 80, aus Dis. Archiv; Bundi, l. c. p. 355; Stöcklin, Breve Chron. p. 20.

durften nun auch die Ilanzer ihre Forderungen laut werden lassen. Das Bürgergericht daselbst beschloss im März 1490 den Abt von Disentis zur Besteuerung seiner Besitzungen in Ilanz anzuhalten. Die Appellation des letzteren ans Bundesgericht blieb erfolglos. Auf die Einwendungen des Abtes, dass dieses Verfahren der Billigkeit und dem alten Herkommen zuwiderlaufe und ebendeshwegen auch dem Bundesbriefe, welcher bestimme, dass jedermann beim alten Herkommen bleiben soll, erwiderten die Ilanzer einfach, im Bundesbrief sei auch ihre Freiheit und ihr Herkommen vorbehalten und somit das Recht, in solchen Sachen giltige Urtheile zu sprechen.<sup>1)</sup> Damit war die Immunität des Stiftes durchbrochen, und jenes uralte Privilegium illusorisch gemacht.

Unter Abt Johannes Brugger trat in diesem politischen Kampf ein kurzer Ruhepunkt ein infolge der von aussen dem gemeinsamen Vaterland drohenden Gefahren, und wohl auch mit Rücksicht auf die Verdienste des im Lande geachteten Prälaten. Im Jahre 1505 erlangte dieser dem Stifte das ausschliessliche Jagdregal wieder.<sup>2)</sup> Anders sollten die Verhältnisse unter seinem unmittelbaren Nachfolger sich gestalten. Am 29. März 1512 starb Johann Brugger; mit Andreas de Falera treten wir in das Zeitalter der sogenannten Reformation ein.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

## Ein Necrolog der Abtei Egmond.

Von P. Corbinian Wirz, O. S. B. in Merkelbeek.

Eine im Benedictiner-Orden seit Jahrhunderten bestehende Sitte ist die Namen der Wohlthäter der einzelnen Klöster in eigenen Necrologien aufzuschreiben und derselben an ihrem Sterbetage zu gedenken. Ein solch altes Necrologium der Abtei Egmond, dessen früheste Jahreszahl 1105 und späteste 1504 ist, soll in folgendem veröffentlicht werden. Dasselbe wurde im Jahre 1530 zuletzt von dem Mönche Balduin von Gravenhage aufgestellt und befindet sich angegeben in „Jaarboeken der vorstelyke Abten van Egmond.“ Ueber die Abtei Egmond sei noch vorausgeschickt, dass dieselbe zuerst vom hl. Adelbertus 693 als ein Benedictinerinnen-Kloster gegründet wurde und die Mönche des gleichen Ordens 974 vom Grafen Diderich II. von Holland dasselbe erhielten. Mächtig blühte diese Abtei, deren einstige Klosteradvocaten die späteren Grafen von Egmond wurden, und zählte 39 Aebte bis dieselbe 1572 im Religionskriege ihren Untergang fand. In der Wiedergabe des

<sup>1)</sup> Reg. v. Dis. Nr. 230.

<sup>2)</sup> Stöcklin, Brevis Chron. Nr. 54.